

Stimmungen die Anlage zu dieser Verordnung ergänzen oder verändern.

### § 7

Diese Verordnung tritt am 1. August 1987 in Kraft und ist auf alle internationalen Wirtschaftsverträge über den Export von speziellen Chemikalien anzuwenden, die nach diesem Termin unterzeichnet werden.

Berlin, den 25. Juni 1987

**Der Ministerrat  
der Deutschen Demokratischen Republik**

W. St o p h  
Vorsitzender

D r. B e i l  
Minister für Außenhandel

### Anlage

zu vorstehender Verordnung

#### Liste der speziellen Chemikalien

1. Chlorcyan
2. Kohlendioxid
3. Cyanwasserstoff
4. Phosphoroxichlorid
5. Phosphor(III) Chlorid
6. Trichlormethan
7. Di(2-hydroxyethyl)sulfid
8. Dimethylaminhydrochlorid
9. 1-Hydroxy-2-chlorethan
10. Verbindungen mit Methylphosphorbindung

**Anordnung  
über die Nomenklatur  
überwachungspflichtiger drucktechnischer  
Anlagenteile für Kernkraftwerke mit  
Druckwasserreaktoren  
vom 6. Mai 1987**

Im Einvernehmen mit dem Staatssekretär für Arbeit und Löhne, dem Bundesvorstand des Freien Deutschen Gewerkschaftsbundes und in Abstimmung mit den zuständigen zentralen Staatsorganen wird folgendes angeordnet:

### § 1

#### Überwachung

(1) Drucktechnische Anlagenteile für Kernkraftwerke mit Druckwasserreaktoren<sup>1</sup> (nachfolgend Anlagenteile genannt) gemäß Anlage unterliegen einer Überwachung durch das Staatliche Amt für Technische Überwachung (nachfolgend Amt genannt) entsprechend der Ersten Durchführungsbestimmung vom 25. Oktober 1974 zur Arbeitsschutzverordnung — Überwachungspflichtige Anlagen — (GBl. I Nr. 59 S. 556).

(2) Der Überwachung unterliegen auch Wasseraufbereitungsanlagen in Kernkraftwerken mit Druckwasserreaktoren.<sup>1</sup>

<sup>1</sup> Drucktechnische Anlagenteile für Kernkraftwerke mit Druckwasserreaktoren nach TGL 30316/01 — Gesundheits- und Arbeitsschutz; Kernkraftwerke; Termini; Definitionen; Sicherheitstechnische Forderungen —

(3) In die Überwachung gemäß den Absätzen 1 und 2 werden auch MSR-Einrichtungen einbezogen, die als sicherheitstechnische Mittel für die Parameter Druck, Temperatur und Füllstand eingesetzt sind.

### § 2

#### Zulassung, Zustimmung

(1) Die Leiter von Kombinat, Betrieben, Einrichtungen und die Vorstände von Genossenschaften (nachfolgend Betriebe genannt) haben beim Amt für

a) überwachungspflichtige Anlagenteile zu beantragen die

1. Zustimmung zum Projekt
2. Zulassung des Betriebes zur Herstellung, Errichtung und/oder Instandsetzung
3. Zulassung des Betriebes zur chemischen Reinigung einschließlich Dekontamination
4. Zustimmung zur Herstellung
5. Zulassung sicherheitstechnischer Mittel gemäß der Anordnung vom 29. März 1982 über den Einsatz von sicherheitstechnischen Mitteln in überwachungspflichtigen Anlagen (GBl. I Nr. 15 S. 322)

6. Zustimmung zur Inbetriebnahme

7. Zustimmung zum Import;

b) überwachungspflichtige Wasseraufbereitungsanlagen zu beantragen die

1. Zustimmung zum Projekt
2. Zustimmung zur Inbetriebnahme.

(2) Beabsichtigte Änderungen oder Instandsetzungen an überwachungspflichtigen Anlagenteilen einschließlich sicherheitstechnischer Mittel sind dem Amt vor ihrer Realisierung zu melden. Das Amt entscheidet vor Wiederinbetriebnahme über erforderlich werdende Prüfungen und Zustimmungen.

### § 3

#### Revisionen, Prüfungen

(1) Revisionen an überwachungspflichtigen Anlagenteilen dürfen nur von dafür zugelassenen Revisionsberechtigten durchgeführt werden.

(2) Rahmenprüfprogramme und spezielle Prüfprogramme für Nullzustandsprüfungen, Revisionen und die Lebensdauerüberwachung für überwachungspflichtige Anlagenteile sind mit dem Amt abzustimmen.

### § 4

#### Übergangsbestimmungen

(1) Revisionsberechtigte für überwachungspflichtige Druckgefäße, die bisher Revisionen an überwachungspflichtigen Anlagenteilen durchgeführt haben, sind dazu bis 31. Dezember 1988 weiterhin berechtigt. Danach müssen sie als Revisionsberechtigte gemäß § 3 Abs. 1 zugelassen sein. Anträge auf Umstufung sind bis 31. August 1988 beim Amt zu stellen.

(2) In die Überwachung neu aufgenommene Anlagenteile und Wasseraufbereitungsanlagen sind dem Amt bis 31. März 1988 zu melden.

### § 5

#### Inkrafttreten

(1) Diese Anordnung tritt am 1. Januar 1988 in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt die Anordnung vom 28. Juli 1978 über die Nomenklatur überwachungspflichtiger drucktechnischer Ausrüstungen für Kernkraftwerke mit Druckwasserreaktoren (GBl. I Nr. 27 S. 305) außer Kraft.

Berlin, den 6. Mai 1987

\*

Der Leiter  
des Staatlichen Amtes für Technische Überwachung  
K u n t s c h e